



JUGEND- und SOZIALWERK
GEMEINNÜTZIGE GMBH

BEITRAGSORDNUNG

ab 01.08.2022 der Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH

zur Erhebung von Kostenbeiträgen
in Kindertagesstätten in Trägerschaft der
Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in der
Satdt Hohen Neuendorf im Landkreis Oberhavel



Kita

Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH

Rungestr. 17
16515 Oranienburg

Telefon: (0 33 01) 83 41 0
Telefax: (0 33 01) 83 41 20

post@jus-or.de
www.jugendundsozialwerk.de



Beitragsordnung ab 01.08.2022 der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in der Stadt Hohen Neuendorf im Landkreis Oberhavel

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH diese Elternbeitragsordnung am 23.06.2022 beschlossen:

- § 90, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 08.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBI I/04, Nr. 16 S. 178), in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH betreibt unter anderem im Landkreis Oberhavel Kindertagesstätten für Kinder der Altersgruppen null bis drei Jahre, drei Jahre bis zur Einschulung und für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH im Landkreis Oberhavel werden Elternbeiträge zuzüglich der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Beitragsordnung erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (4) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Im letzten Kita-Jahr vor der Grundschule endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich zum 31. Juli. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hort) endet grundsätzlich mit Beendigung der 4. Klasse. Kinder, die die 5. oder 6. Klasse besuchen, können im Hort betreut werden, wenn ein Bescheid der Standortkommune bzw. der Wohnortkommune über den bestehenden Rechtsanspruch vorliegt.

§ 2 Aufnahme von Kindern – Rechtsanspruch

- (1) Aufnahme in die Kindertagesstätten finden Kinder aus der jeweiligen Standortkommune, die einen Rechtsanspruch gemäß SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Der Betreuungsbedarf ist grundsätzlich durch die Vorlage des Bescheides der Standortkommune zur Rechtsanspruchsprüfung nachzuweisen.



- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden/Tag (30 Wochenstunden) und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden/Tag (20 Wochenstunden) erfüllt. Längere Betreuungszeiten werden auf der Grundlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung gewährleistet und im Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart.
- (2) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur vollen Stunde.
- (4) Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und Hortkinder von Schulschluss (12 Uhr) bis 15.00 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die pädagogischen Angebote wahrnehmen zu können.
- (5) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine beitragspflichtige Eingewöhnungszeit gegen Entrichtung des Elternbeitrags gemäß § 8 dieser Beitragsordnung, erfolgen. Die Betreuungszeit beträgt während der Eingewöhnungszeit maximal 20 Wochenstunden. In Absprache mit der Kita-Leitung ist die Eingewöhnungszeit für eine Woche bis maximal vier Wochen zu ermöglichen. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, insbesondere auch bei Krankheit des Kindes, erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen (ausgenommen davon sind Samstage, Sonntage und Feiertage) sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der eigentlichen Schulzeit möglich. Der vereinbarte Betreuungsumfang kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.

§ 4 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere die Personensorgeberechtigten/ Eltern oder Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist nicht von



Bedeutung. Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie deshalb ebenfalls als Gesamtschuldner.

- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (4) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so ist dieser allein elternbeitragspflichtig.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach dem SGB IX Teil 2; das heißt auch für Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 5 Entstehung/Beendigung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (nach dem 15. des Monats) so sind 50 % des Beitrages zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes oder bei Schulferien erhoben. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt zum Beispiel Streik oder Unwetter sowie behördlicher Anordnung nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate als Monatsbeitrag auf der Grundlage einer Platzkostenberechnung erhoben. Unter anderem wurden die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten bei der Platzkostenberechnung berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.



- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Elternbeitrages bestehen.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, insbesondere, wenn innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfangs vereinbart werden muss, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.
- (5) Die Fälligkeit des Elternbeitrags wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (6) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.
- (7) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EURO und Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Die Tagessätze für Gastkinder/Besucherkinder gemäß § 12 dieser Beitragsordnung sind am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Elternbeitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang,
- dem Alter des Kindes
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, wobei unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Beitragsordnung ein Kind ist, für das Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Tabellen 1, 2 und 3 in der Anlage, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind. Grundlage bilden die gemäß § 9 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte.
- (2) Der Grundbeitrag wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundbeitrag 100 % der in der Staffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich der tabellarische Grundbeitrag um jeweils 15 Prozentpunkte auf 85 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils weitere 15 Prozentpunkte je Kind (Bei 4 Kindern sind das 45 Prozentpunkte auf 55 % pro Kind, bei 5 Kindern 60 Prozentpunkte auf 40 % pro Kind, bei 6 Kindern 75 Prozentpunkte auf 25 % pro Kind, bei 7 Kindern 90 Prozentpunkte auf 10 % pro Kind). Ab dem 8. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.



- (3) Die Elternbeiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
Die Elternbeiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.

- (4) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden die Kindergartenkinder elternbeitragsfrei betreut. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kita im Rahmen ihres Auftrags nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, werden ebenfalls elternbeitragsfrei betreut. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, werden die zunächst erhobenen Elternbeiträge erstattet. Eine entsprechende Meldung ist durch die Eltern bis zum 01.06. des Jahres der Einschulung an die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH abzugeben.

- (5) Nach § 2 Kita Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 kann den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 6. das Haushaltseinkommen gem. § 3 KitaBBV (= Summe der Nettoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Personen) einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kindertagesstätte befragt die Personensorgeberechtigten, ob sie oder das Kind eine der vorgenannten Leistungen erhalten oder Geringverdienende sind und lässt sich dies nachweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Unterlagen erbracht werden:

- Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen (siehe 1. bis 5.),
- Lohnsteuerbescheinigung,
- Verdienstbescheinigung,
- Steuerbescheid.

In diesen Fällen stellt der Träger der Kindertagesstätte die Beitragsfreiheit fest und erhebt keinen Elternbeitrag. In allen anderen Fällen (ausgenommen die v. g. 6 Personengruppen) wird weiterhin ein Elternbeitrag durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Hält der Träger der Kita die Unzumutbarkeit der Belastung mit diesem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen dennoch für möglich, so wird er die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4



SGB VIII hinzuweisen. Der Antrag auf Kostenübernahme kann beim Jugendamt des Landkreises Oberhavel gestellt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages für die Mittagsversorgung bleibt unberührt.

- (6) Werden Kinder nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich zum eigentlichen Elternbeitrag ein Betrag von 10 € und bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertagesstätte ein Betrag von 15 € in Rechnung gestellt werden.
- (7) Erfolgt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommens- und Einnahmennachweis, so wird den Elternbeitragspflichtigen der höchste Elternbeitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

§ 9 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden bereinigten Monatseinkommen (Jahreseinkommen dividiert durch 12 Monate) des vorausgegangenen Kalenderjahres der Personensorgeberechtigten/Eltern. Abweichend davon ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahme, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden weiteren Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - a) Bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - b) Die Summe der positiven Einkünfte (Jahresüberschuss, Gewinn) aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Bei Einkünften von Beamten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - d) Bei Einkünften aus Renten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
 - f) Bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä. der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten
 - g) Sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen und die Kinder, welche eine Kita in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,



- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld,
 - Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) – damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.
- (3) Nicht angerechnet wird das Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EURO pro Kind und Monat oder bis zu einer Höhe von 150 EURO pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder, Pflegegeld, Kindergeld, Eigenheimzulage, Baukindergeld, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Sachbezüge des Arbeitnehmers und Spesen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 8 Abs.2 (Staffelung der Elternbeiträge nach unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie).
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zusammen zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und dazu der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das betreute Kind sowie für den unterhaltsberechtigten Partner hinzugerechnet. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigem entsprechend seines jeweiligen Einkommens, des jeweiligen „Betreuungsanteils“ sowie der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder erhoben.



(7) Von den Einkünften nach Absatz 2 werden folgende pauschale Abschläge vorgenommen:

- a) Buchstabe (a) 35 %
- b) Buchstabe (b) 40 %
- c) Buchstabe (c) 25 %
- d) Buchstabe (d) 15 %
- e) Buchstaben (e) bis (g) 5 %

§ 10 Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der jeweiligen Einrichtung der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH. Anträge sind dazu an den Landkreis Oberhavel zu richten.
- (2) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 11 Mittagessen und Frühstück/Vesper

- (1) In allen Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für das Mittagessen ist durch die Elternbeitragspflichtigen ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser ist monatlich zusätzlich zum Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Der Elternbeitrag für die Mittagsversorgung wird für 11 Monate pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Der 12. Monat ist als Ausgleich für die Nichtinanspruchnahme des Mittagessens wegen Urlaub, Krankheit, Schließzeiten zahlungsfrei. Die Höhe und die Fälligkeit des Zuschusses zur Mittagessenversorgung sowie der zahlungsfreie Monat werden im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, sollte dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (3) In den Kindertagesstätten wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten dafür sind Teil der Betriebskosten und somit im Elternbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen.



- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag wird als Tagessatz (monatlicher Elternbeitrag, der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit dividiert durch 20 Tage) festgesetzt. Das Entgelt für das Mittagessen ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne von § 4 dieser Beitragsordnung sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Außer bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sind geeignete Unterlagen unter anderem Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen und Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (3) Für den Fall, dass Selbstständige noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung – Bestätigung des Steuerberaters bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung – des vorangegangenen Kalenderjahres. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung den aktuellen Einkommenssteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald dieser dem Elternbeitragspflichtigen vorliegt. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird der Elternbeitrag ebenfalls auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung festgelegt. Der Einkommenssteuerbescheid ist nach Erhalt ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrags wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1700 € netto unterstellt
- (4) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderungen der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Änderung des Elternbeitrages wird dann zum ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang der Änderungsmitteilung bei der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützigen GmbH fällt.

Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Elternbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Eventuell zu viel gezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (5) Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen. Gleiches gilt für den Nachweis, dass das Kind im Wechselmodell lebt.



§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Vertragsgestaltung und Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern und von sonstigen zur Fürsorge des Kindes berechtigten Personen, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

Oranienburg, den 23.06.2022

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH

Renate Ulbricht
Geschäftsführerin

Anlagen:

- 1 Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Hohen Neuendorf – Krippe
- 2 Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Hohen Neuendorf – Kindergarten
- 3 Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Hohen Neuendorf – Hort

Anlage 1
Beitragstabelle für Krippenkinder in Kindertagesstätten in Hohen Neuendorf ab 01.08.2022

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
Rungestraße 17, 16515 Oranienburg

Monatsnettoeinkommen		Kinderkrippe													
		bis 30h / Woche	87%	bis 35h / Woche	90%	bis 40h / Woche	93%	bis 45h / Woche	96%	bis 50h / Woche	98%	bis 55h / Woche	100%		
		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei			
bis 1666,67 €															
1.666,68 € bis 1.899,99 €	1.00%	14,50 € bis 16,53 €	1.00%	15,00 € bis 17,10 €	1.00%	15,50 € bis 17,67 €	1.00%	16,00 € bis 18,24 €	1.00%	16,33 € bis 18,63 €	1.00%	16,67 € bis 19,00 €			
1.900,00 € bis 2.000,99 €	1.50%	24,80 € bis 26,11 €	1.50%	25,65 € bis 27,01 €	1.50%	26,51 € bis 27,91 €	1.50%	27,36 € bis 28,81 €	1.50%	27,93 € bis 29,41 €	1.50%	28,50 € bis 30,01 €			
2.100,00 € bis 2.299,99 €	1.80%	32,89 € bis 36,02 €	1.80%	34,02 € bis 37,26 €	1.80%	35,15 € bis 38,50 €	1.80%	36,29 € bis 39,74 €	1.80%	37,04 € bis 40,57 €	1.80%	37,80 € bis 41,40 €			
2.300,00 € bis 2.499,99 €	2.10%	42,02 € bis 45,67 €	2.10%	43,47 € bis 47,25 €	2.10%	44,92 € bis 48,82 €	2.10%	46,37 € bis 50,40 €	2.10%	47,33 € bis 51,45 €	2.10%	48,30 € bis 52,50 €			
2.500,00 € bis 2.699,99 €	2.40%	52,20 € bis 56,38 €	2.40%	54,00 € bis 58,32 €	2.40%	55,80 € bis 60,26 €	2.40%	57,60 € bis 62,21 €	2.40%	58,80 € bis 63,50 €	2.40%	60,00 € bis 64,80 €			
2.700,00 € bis 2.899,99 €	2.60%	61,07 € bis 65,60 €	2.60%	63,18 € bis 67,86 €	2.60%	65,29 € bis 70,12 €	2.60%	67,39 € bis 72,38 €	2.60%	68,80 € bis 73,89 €	2.60%	70,20 € bis 75,40 €			
2.900,00 € bis 3.099,99 €	2.80%	70,64 € bis 75,52 €	2.80%	73,08 € bis 78,12 €	2.80%	75,52 € bis 80,72 €	2.80%	77,95 € bis 83,33 €	2.80%	79,58 € bis 85,06 €	2.80%	81,20 € bis 86,80 €			
3.100,00 € bis 3.299,99 €	3.00%	80,91 € bis 86,13 €	3.00%	83,70 € bis 89,10 €	3.00%	86,49 € bis 92,07 €	3.00%	89,28 € bis 95,04 €	3.00%	91,14 € bis 97,02 €	3.00%	93,00 € bis 99,00 €			
3.300,00 € bis 3.499,99 €	3.20%	91,87 € bis 97,44 €	3.20%	95,04 € bis 100,80 €	3.20%	98,21 € bis 104,16 €	3.20%	101,38 € bis 107,52 €	3.20%	103,49 € bis 109,76 €	3.20%	105,60 € bis 112,00 €			
3.500,00 € bis 3.699,99 €	3.40%	103,53 € bis 109,45 €	3.40%	107,10 € bis 113,22 €	3.40%	110,67 € bis 116,99 €	3.40%	114,24 € bis 120,77 €	3.40%	116,62 € bis 123,28 €	3.40%	119,00 € bis 125,80 €			
3.700,00 € bis 3.899,99 €	3.60%	115,88 € bis 122,15 €	3.60%	119,88 € bis 126,36 €	3.60%	123,88 € bis 130,57 €	3.60%	127,87 € bis 134,78 €	3.60%	130,54 € bis 137,59 €	3.60%	133,20 € bis 140,40 €			
3.900,00 € bis 4.099,99 €	3.80%	128,93 € bis 135,55 €	3.80%	133,38 € bis 140,22 €	3.80%	137,83 € bis 144,89 €	3.80%	142,27 € bis 149,57 €	3.80%	145,24 € bis 152,68 €	3.80%	148,20 € bis 155,80 €			
4.100,00 € bis 4.299,99 €	4.00%	142,68 € bis 149,64 €	4.00%	147,60 € bis 154,80 €	4.00%	152,52 € bis 159,96 €	4.00%	157,44 € bis 165,12 €	4.00%	160,72 € bis 168,56 €	4.00%	164,00 € bis 172,00 €			
4.300,00 € bis 4.499,99 €	4.20%	157,12 € bis 164,43 €	4.20%	162,54 € bis 170,10 €	4.20%	167,96 € bis 175,77 €	4.20%	173,38 € bis 181,44 €	4.20%	176,99 € bis 185,22 €	4.20%	180,60 € bis 189,00 €			
4.500,00 € bis 4.699,99 €	4.40%	172,26 € bis 179,92 €	4.40%	178,20 € bis 186,12 €	4.40%	184,14 € bis 192,32 €	4.40%	190,08 € bis 198,53 €	4.40%	194,04 € bis 202,66 €	4.40%	198,00 € bis 206,80 €			
4.700,00 € bis 4.899,99 €	4.60%	188,09 € bis 196,10 €	4.60%	194,58 € bis 202,85 €	4.60%	201,07 € bis 209,62 €	4.60%	207,55 € bis 216,38 €	4.60%	211,88 € bis 220,89 €	4.60%	216,20 € bis 225,40 €			
4.900,00 € bis 5.099,99 €	4.90%	208,89 € bis 217,41 €	4.90%	216,09 € bis 224,91 €	4.90%	223,29 € bis 232,41 €	4.90%	230,50 € bis 239,90 €	4.90%	235,30 € bis 244,90 €	4.90%	240,10 € bis 249,90 €			
5.100,00 € bis 5.299,99 €	5.20%	230,72 € bis 239,77 €	5.20%	238,68 € bis 248,04 €	5.20%	246,64 € bis 256,31 €	5.20%	254,59 € bis 264,58 €	5.20%	259,90 € bis 270,09 €	5.20%	265,20 € bis 275,60 €			
5.300,00 € bis 5.499,99 €	5.50%	253,61 € bis 263,17 €	5.50%	262,35 € bis 272,25 €	5.50%	271,10 € bis 281,32 €	5.50%	279,84 € bis 290,40 €	5.50%	285,67 € bis 296,45 €	5.50%	291,50 € bis 302,50 €			
5.500,00 € bis 5.699,99 €	5.85%	279,92 € bis 290,10 €	5.85%	289,58 € bis 300,10 €	5.85%	299,23 € bis 310,11 €	5.85%	308,88 € bis 320,11 €	5.85%	315,32 € bis 326,78 €	5.85%	321,75 € bis 333,45 €			
5.700,00 € bis 5.899,99 €	6.15%	304,98 € bis 315,68 €	6.15%	315,50 € bis 326,56 €	6.15%	326,01 € bis 337,45 €	6.15%	336,53 € bis 348,34 €	6.15%	343,54 € bis 355,59 €	6.15%	350,55 € bis 362,85 €			
5.900,00 € bis 5.999,99 €	6.45%	331,08 € bis 336,69 €	6.45%	342,50 € bis 348,30 €	6.45%	353,91 € bis 359,91 €	6.45%	365,33 € bis 371,57 €	6.45%	372,94 € bis 379,26 €	6.45%	380,55 € bis 387,00 €			
Höchstbeitrag ab 6000 €			338 €		350 €		364 €		374 €		382 €		389 €		



Anlage 2

Beitragsstabelle für Kindergartenkinder in Kindertagesstätten in Hohen Neuendorf ab 01.08.2022

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
Rungestraße 17, 16515 Oranienburg

Monatsnettoeinkommen	Kindergarten									
	bis 30h / Woche		bis 35h / Woche		bis 40h / Woche		bis 45h / Woche		bis 50h / Woche	
	beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei	
1.666,68 € bis 1.899,99 €	1,00%	16,72 € bis	15,17 € bis	17,29 € bis	15,67 € bis	17,86 € bis	16,00 € bis	18,24 € bis	16,33 € bis	18,62 € bis
1.900,00 € bis 2.000,99 €	1,30%	21,74 € bis	22,48 € bis	23,67 € bis	23,22 € bis	24,45 € bis	23,71 € bis	24,97 € bis	24,21 € bis	25,49 € bis
2.100,00 € bis 2.299,99 €	1,50%	27,72 € bis	28,67 € bis	31,39 € bis	29,61 € bis	32,43 € bis	30,24 € bis	33,12 € bis	30,87 € bis	33,81 € bis
2.300,00 € bis 2.499,99 €	1,70%	34,41 € bis	35,58 € bis	38,67 € bis	36,75 € bis	39,95 € bis	37,54 € bis	40,80 € bis	38,32 € bis	41,65 € bis
2.500,00 € bis 2.699,99 €	1,90%	41,80 € bis	43,23 € bis	46,68 € bis	44,65 € bis	48,22 € bis	45,60 € bis	49,25 € bis	46,55 € bis	50,27 € bis
2.700,00 € bis 2.899,99 €	2,10%	49,90 € bis	51,60 € bis	55,42 € bis	53,30 € bis	57,25 € bis	54,43 € bis	58,46 € bis	55,57 € bis	59,68 € bis
2.900,00 € bis 3.099,99 €	2,30%	58,70 € bis	60,70 € bis	64,88 € bis	62,70 € bis	67,02 € bis	64,03 € bis	68,45 € bis	65,37 € bis	69,87 € bis
3.100,00 € bis 3.299,99 €	2,50%	68,20 € bis	70,53 € bis	75,07 € bis	72,85 € bis	77,55 € bis	74,40 € bis	79,20 € bis	75,95 € bis	80,85 € bis
3.300,00 € bis 3.499,99 €	2,70%	78,41 € bis	81,08 € bis	85,99 € bis	83,75 € bis	88,83 € bis	85,54 € bis	90,72 € bis	87,32 € bis	92,61 € bis
3.500,00 € bis 3.699,99 €	2,90%	89,32 € bis	92,37 € bis	97,64 € bis	95,41 € bis	100,86 € bis	97,44 € bis	103,01 € bis	99,47 € bis	105,15 € bis
3.700,00 € bis 3.899,99 €	3,10%	100,94 € bis	104,38 € bis	110,02 € bis	107,82 € bis	113,65 € bis	110,11 € bis	116,06 € bis	112,41 € bis	118,48 € bis
3.900,00 € bis 4.099,99 €	3,30%	113,26 € bis	117,12 € bis	123,12 € bis	120,98 € bis	127,18 € bis	123,55 € bis	129,89 € bis	126,13 € bis	132,59 € bis
4.100,00 € bis 4.299,99 €	3,50%	126,28 € bis	130,59 € bis	136,95 € bis	134,89 € bis	141,47 € bis	137,76 € bis	144,48 € bis	140,63 € bis	147,49 € bis
4.300,00 € bis 4.499,99 €	3,70%	140,01 € bis	144,78 € bis	151,51 € bis	149,55 € bis	156,51 € bis	152,74 € bis	159,84 € bis	155,92 € bis	163,17 € bis
4.500,00 € bis 4.699,99 €	3,90%	154,44 € bis	159,71 € bis	166,80 € bis	164,97 € bis	172,30 € bis	168,48 € bis	175,97 € bis	171,99 € bis	179,63 € bis
4.700,00 € bis 4.899,99 €	4,10%	169,58 € bis	176,79 € bis	182,82 € bis	181,14 € bis	188,85 € bis	184,99 € bis	192,86 € bis	188,85 € bis	196,88 € bis
4.900,00 € bis 5.099,99 €	4,30%	185,42 € bis	192,98 € bis	199,56 € bis	198,06 € bis	206,14 € bis	202,27 € bis	210,53 € bis	206,49 € bis	214,91 € bis
5.100,00 € bis 5.299,99 €	4,50%	201,96 € bis	209,88 € bis	217,03 € bis	215,73 € bis	224,19 € bis	220,32 € bis	228,96 € bis	224,91 € bis	233,73 € bis
5.300,00 € bis 5.499,99 €	4,65%	216,88 € bis	225,06 € bis	232,73 € bis	231,66 € bis	240,40 € bis	236,59 € bis	245,52 € bis	241,52 € bis	250,63 € bis
5.500,00 € bis 5.699,99 €	4,80%	232,32 € bis	240,77 € bis	248,98 € bis	248,16 € bis	257,18 € bis	253,44 € bis	262,66 € bis	258,72 € bis	268,13 € bis
5.700,00 € bis 5.899,99 €	4,95%	248,29 € bis	256,76 € bis	265,77 € bis	265,22 € bis	274,53 € bis	270,86 € bis	280,37 € bis	276,51 € bis	286,21 € bis
5.900,00 € bis 5.999,99 €	5,10%	264,79 € bis	273,82 € bis	278,46 € bis	282,85 € bis	287,64 € bis	288,86 € bis	293,76 € bis	294,88 € bis	299,88 € bis
Höchstbeitrag ab 6000 €				281 €		290 €		296 €		302 €
		270 €								309 €



Anlage 3

Beitragsstabelle für Hortkinder in Kindertagesstätten in Hohen Neuendorf ab 01.08.2022

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
Rungestraße 17, 16515 Oranienburg

Monatsnettoeinkommen		Hort											
bis 1666,67		bis 20h / Woche	75%	bis 25h / Woche	83%	bis 30h / Woche	90%	bis 35h / Woche	94%	bis 40h / Woche	97%	bis 45h / Woche	100%
		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei	
1.666,68 € bis	1.899,99 €	15,00 € bis	18,24 €	16,60 € bis	18,92 €	18,00 € bis	20,52 €	18,80 € bis	21,43 €	19,40 € bis	22,12 €	20,00 € bis	22,80 €
1.900,00 € bis	2.000,99 €	18,53 € bis	19,51 €	20,50 € bis	21,59 €	22,23 € bis	23,41 €	23,22 € bis	24,45 €	23,96 € bis	25,23 €	24,70 € bis	26,01 €
2.100,00 € bis	2.299,99 €	22,05 € bis	24,15 €	24,40 € bis	26,73 €	26,46 € bis	28,98 €	27,64 € bis	30,27 €	28,52 € bis	31,23 €	29,40 € bis	32,20 €
2.300,00 € bis	2.499,99 €	25,88 € bis	28,12 €	28,64 € bis	31,12 €	31,05 € bis	33,75 €	32,43 € bis	35,25 €	33,47 € bis	36,37 €	34,50 € bis	37,50 €
2.500,00 € bis	2.699,99 €	30,00 € bis	32,40 €	33,20 € bis	35,86 €	36,00 € bis	38,88 €	37,60 € bis	40,61 €	38,80 € bis	41,90 €	40,00 € bis	43,20 €
2.700,00 € bis	2.899,99 €	34,43 € bis	36,97 €	38,10 € bis	40,92 €	41,31 € bis	44,37 €	43,15 € bis	46,34 €	44,52 € bis	47,82 €	45,90 € bis	49,30 €
2.900,00 € bis	3.099,99 €	41,33 € bis	44,17 €	45,73 € bis	48,89 €	49,59 € bis	53,01 €	51,79 € bis	55,37 €	53,45 € bis	57,13 €	55,10 € bis	58,90 €
3.100,00 € bis	3.299,99 €	46,50 € bis	49,50 €	51,46 € bis	54,78 €	55,80 € bis	59,40 €	58,28 € bis	62,04 €	60,14 € bis	64,02 €	62,00 € bis	66,00 €
3.300,00 € bis	3.499,99 €	51,98 € bis	55,12 €	57,52 € bis	61,00 €	62,37 € bis	66,15 €	65,14 € bis	69,09 €	67,22 € bis	71,29 €	69,30 € bis	73,50 €
3.500,00 € bis	3.699,99 €	57,75 € bis	61,05 €	63,91 € bis	67,56 €	69,30 € bis	73,26 €	72,38 € bis	76,52 €	74,69 € bis	78,96 €	77,00 € bis	81,40 €
3.700,00 € bis	3.899,99 €	63,83 € bis	67,27 €	70,63 € bis	74,45 €	76,59 € bis	80,73 €	79,99 € bis	84,32 €	82,55 € bis	87,01 €	85,10 € bis	89,70 €
3.900,00 € bis	4.099,99 €	70,20 € bis	73,80 €	77,69 € bis	81,67 €	84,24 € bis	88,56 €	87,98 € bis	92,50 €	90,79 € bis	95,45 €	93,60 € bis	98,40 €
4.100,00 € bis	4.299,99 €	76,88 € bis	80,62 €	85,08 € bis	89,22 €	92,25 € bis	96,75 €	96,35 € bis	101,05 €	99,43 € bis	104,27 €	102,50 € bis	107,50 €
4.300,00 € bis	4.499,99 €	83,85 € bis	87,75 €	92,79 € bis	97,11 €	100,62 € bis	105,30 €	105,09 € bis	109,98 €	108,45 € bis	113,49 €	111,80 € bis	117,00 €
4.500,00 € bis	4.699,99 €	91,13 € bis	95,17 €	100,85 € bis	105,33 €	109,35 € bis	114,21 €	114,21 € bis	119,29 €	117,86 € bis	123,09 €	121,50 € bis	126,90 €
4.700,00 € bis	4.899,99 €	98,70 € bis	102,90 €	109,23 € bis	113,88 €	118,44 € bis	123,48 €	123,70 € bis	128,97 €	127,65 € bis	133,08 €	131,60 € bis	137,20 €
4.900,00 € bis	5.099,99 €	110,25 € bis	114,75 €	122,01 € bis	126,99 €	132,30 € bis	137,70 €	138,18 € bis	143,82 €	142,59 € bis	148,41 €	147,00 € bis	153,00 €
5.100,00 € bis	5.299,99 €	122,40 € bis	127,20 €	135,46 € bis	140,77 €	146,88 € bis	152,64 €	153,41 € bis	159,42 €	158,30 € bis	164,51 €	163,20 € bis	169,60 €
5.300,00 € bis	5.499,99 €	135,15 € bis	140,25 €	149,57 € bis	155,21 €	162,18 € bis	168,30 €	169,39 € bis	175,78 €	174,79 € bis	181,39 €	180,20 € bis	187,00 €
5.500,00 € bis	5.699,99 €	148,50 € bis	153,90 €	164,34 € bis	170,32 €	178,20 € bis	184,68 €	186,12 € bis	192,89 €	192,06 € bis	199,04 €	198,00 € bis	205,20 €
5.700,00 € bis	5.899,99 €	162,45 € bis	168,15 €	179,78 € bis	186,09 €	194,94 € bis	201,78 €	203,60 € bis	210,75 €	210,10 € bis	217,47 €	216,60 € bis	224,20 €
5.900,00 € bis	5.999,99 €	174,79 € bis	177,75 €	193,43 € bis	196,71 €	209,75 € bis	213,30 €	219,07 € bis	222,78 €	226,06 € bis	229,89 €	233,05 € bis	237,00 €
Höchstbeitrag ab 6000 €		180 €		198 €		215 €		225 €		232 €		239 €	





BILDUNG VON ANFANG AN

Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH
Geschäftsleitung
und Verwaltung

Rungestr. 17
16515 Oranienburg

Telefon: (0 33 01) 83 41 0
Telefax: (0 33 01) 83 41 20

post@jus-or.de
www.jugendundsozialwerk.de

Wir über uns

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH mit Sitz in Oranienburg engagiert sich seit 1998 für die Bildung und Betreuung von Kindern. Wir betreiben über 77 Kindertagesstätten in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Mit Hilfe von mehr als 1600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, können wir über 11.300 Betreuungsplätze anbieten. Eine erfolgreiche Erweiterung des Bildungsangebotes stellte die Eröffnung der Mosaik-Grundschule Oberhavel im Jahr 2006 dar. Gefolgt von zwei weiteren Grundschulen, einem Gymnasium und einer Oberschule, gelang es ein intensives Begleitmodell für Kinder, auch durch die Schulzeit hindurch, zu etablieren.

Mit Gründung der Fachschule für Sozialwesen in Oranienburg und der Fachschule für Sozialpädagogik in Berlin ist ein zusätzliches Bildungsangebot für Erwachsene geschaffen worden, mit der Zielsetzung hochqualifizierte und verantwortungsvolle Erzieherinnen und Erzieher auszubilden.

